

Vorlage – zur Kenntnisnahme –

Asbestsanierungsmaßnahmen V

Der Senat von Berlin
- Stadt VI A 11 –
Tel.: 90 12 (912) 85 52

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
des Senats von Berlin
über

Asbestsanierungsmaßnahmen V

Der Senat legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor.

1. Allgemeines

In Fortschreibung der Vorlagen an das Abgeordnetenhaus von Berlin vom 15. Mai 1990, 30. September 1991, 28. April 1992 und 25. Februar 1998 über „Asbestsanierungsmaßnahmen“, „Asbestsanierungsmaßnahmen II“, „Asbestsanierungsmaßnahmen III“ und „Asbestsanierungsmaßnahmen IV“ (Drucksachen Nrn. 11/827, 12/698, 12/1438 und 13/2516) sowie über „Bestandsanalyse über Asbestgefahren“ vom 10. Oktober 2000 (Drucksache Nr. 14/731) wird über die Untersuchung der öffentlichen Gebäude in Berlin auf das Vorhandensein von Asbestverwendungen und deren Bewertung entsprechend der Richtlinie für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden (Asbest-Richtlinie) berichtet.

In bestehenden Gebäuden können Asbestprodukte mit einer Rohdichte unter 1 000 kg/m³ - sog. schwach gebundene Asbestprodukte – zum Zwecke des Brandschutzes, Schallschutzes, Wärmeschutzes, Hitzeschutzes und Feuchtigkeitsschutzes eingesetzt worden sein. Sie wurden hauptsächlich verwendet als Spritzasbest oder asbesthaltiger Spritzputz, als asbesthaltiger Leichtmörtelputz, als Asbestmatten und Asbestpappen, als asbesthaltige Leichtbauplatten, als Asbestmassen, auch in loser Form, Verstopfmassen, Kissen, Packungen, als

asbesthaltige Dichtungsschnüre und -ringe, als asbesthaltige Kordeln, Schnüre, Gewebe, Schaumstoffe.

Von schwach gebundenen Asbestprodukten können durch Alterung, Erschütterungen, Luftbewegungen, Temperaturänderungen oder Beschädigungen in erheblichem Umfang Asbestfasern in atembarer Form in die Raumluft freigesetzt werden.

Die Faserabgabe in die Raumluft vergrößert sich mit der Verschlechterung des baulichen Zustandes der Produkte. Auch derzeit noch intakte Produkte verschlechtern sich erfahrungsgemäß im Laufe der Zeit.

Asbestfasern können eingeatmet werden und beim Menschen schwere Erkrankungen auslösen. Da eine gesundheitlich unbedenkliche Konzentration (Schwellenwert) für Asbest nicht angegeben werden kann, muss aus Gründen der Gesundheitsvorsorge entsprechend der Sanierungsdringlichkeit die Faserabgabe in die Raumluft unterbunden und dadurch die Asbestfaserkonzentration minimiert werden.

Das Gesundheitsrisiko steigt insbesondere mit der Höhe der Asbestfaserkonzentration im Raum, mit der Dauer der Einwirkung auf die Nutzer und mit der Länge der zum Zeitpunkt der Einwirkung noch bestehenden Lebenserwartung.

Zur Ermittlung der Dringlichkeit einer Sanierung ist das in der bundeseinheitlich als Technische Baubestimmung eingeführten Asbest-Richtlinie enthaltene Bewertungsschema zu verwenden.

Die Dringlichkeitsstufen haben folgende Bedeutung:

Dringlichkeitsstufe I (≥ 80 Punkte): Sanierung unverzüglich erforderlich.

Verwendungen mit dieser Bewertung sind unverzüglich zu sanieren. Falls die endgültige Sanierung nicht sofort möglich ist, müssen unverzüglich vorläufige Maßnahmen zur Minderung der Asbestfaserkonzentration im Raum ergriffen werden, wenn er weiter genutzt werden soll. Mit der endgültigen Sanierung muss nach spätestens drei Jahren begonnen werden.

Dringlichkeitsstufe II (70 – 79 Punkte): Neubewertung mittelfristig erforderlich.

Verwendung mit dieser Bewertung sind in Abständen von höchstens zwei Jahren erneut zu bewerten.

Dringlichkeitsstufe III (< 70 Punkte): Neubewertung langfristig erforderlich.

Verwendungen mit dieser Bewertung sind in Abständen von höchstens fünf Jahren erneut zu bewerten.

2. Bisherige Vorgaben für öffentliche Gebäude in Berlin durch Senatsbeschlüsse und Abgeordnetenhausvorlagen

Es war zunächst beabsichtigt, alle öffentlichen Gebäude im Westteil der Stadt innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren auf das Vorhandensein von Asbestverwendungen zu untersuchen und die Gebäude entsprechend den Grundlagen der Asbest-Richtlinien zu bewerten. Nach dem Hinzukommen des Ostteils der Stadt wurde als Zeitrahmen für die Untersuchungen und Bewertungen aller öffentlichen Gebäude im West- und im Ostteil der Stadt acht Jahre bestimmt. Dieser Zeitrahmen wurde mit der Mitteilung - zur Kenntnisnahme - über Asbestsanierungsmaßnahmen IV (Drucksache Nr. 13/2516) bis Ende 2005 verlängert.

3. Umsetzung

Im Folgenden wird über die öffentlichen Gebäude, die sich im Zuständigkeitsbereich der baulichen Unterhaltung der Bezirksverwaltungen und der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung befinden - öffentliche Gebäude - berichtet. Die Angaben dieser Dienststellen sind in der Anlage zusammengestellt.

Von den o. g. Baudienststellen wurde ein Bestand von 4.204 öffentlichen Gebäuden in Berlin gemeldet. Von diesen Gebäuden sind bis zum 31. März 2006 nach Angaben der Baudienststellen 1.894 Gebäuden erstmalig bewertet worden, das sind etwa 45 %.

Bei den Gebäuden, die der Unterhaltung durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung unterstehen, ist eine 100%ige Durchführung der Bewertungen erfolgt.

Nach Angaben der Baudienststellen sind bisher bei 1.230 Gebäuden Folgebewertungen durchgeführt worden.

Für insg. 3.124 durchgeführte Erst- und Folgebewertungen sind bisher rd. 19,6 Mio € verausgabt worden.

Für die sich hieraus ergebenden Sanierungen waren rd. 231,7 Mio € aufzuwenden. 510 Sanierungen konnten bisher abgeschlossen werden.

Rd. 2.310 Gebäude sind bisher noch nicht auf das Vorhandensein von Asbestverwendungen untersucht und bewertet worden. Die Durchführung dieser Bewertungen, die aus Mitteln der baulichen Unterhaltung finanziert werden müssen, konnte insbesondere aus finanziellen Gründen nicht bis Ende 2005 abgeschlossen werden.

Jede Baudienststelle führt die Bewertungen und Sanierungen, wie auch andere Maßnahmen der baulichen Unterhaltung, eigenverantwortlich durch und entscheidet selbst über den Einsatz der knappen Mittel für bauliche Unterhaltung.

Die Senatsverwaltung für Finanzen hatte zwar seit dem Jahre 1989 den Bezirken zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt, sofern im Einzelfall die Grenze der finanziellen Zumutbarkeit für einen Bezirk erreicht war. Seit 1995 müssen die Bezirke aber die Mittel im Rahmen der Globalzuweisung selbst bereitstellen. Zuschläge werden von der Senatsverwaltung für Finanzen nicht mehr gewährt.

4. Weiteres Verfahren

Die Rangfolge der noch durchzuführenden Bewertungen wird sich weiterhin nach einer von der damaligen Senatsverwaltung für Bauen, Wohnen und Verkehr aufgestellten Prioritätenliste richten, die unter Berücksichtigung der Kriterien Gebäudenutzung, Gebäudekonstruktion, Baujahr/Umbaujahr und technische Ausrüstung erarbeitet wurde. Somit ist/war sichergestellt, dass Gebäude für Kinder-, Jugend- und Sporteinrichtungen sowie Gebäude mit hoher Wahrscheinlichkeit einer Asbestbelastung vordringlich bewertet werden/wurden.

Unabhängig von diesen Vorgaben sollen auch weiterhin im Zuge von Planungsvorbereitungen alle Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen hinsichtlich des Vorhandenseins von Asbestverwendungen begutachtet werden.

Die Bewertung der öffentlichen Gebäude in Berlin ist seit 1990 kontinuierlich von den Baudienststellen im Rahmen des finanziell Möglichen weitergeführt worden.

Darüber hinaus ist es in den zurückliegenden Jahren in einer Vielzahl von öffentlichen Gebäuden zu einer Nutzungsänderung oder einer Änderung der funktionellen Bedürfnisse bzw. zu Umbaumaßnahmen geringen Umfangs gekommen, die dazu geführt haben, dass in dem Zusammenhang auch bei Gebäuden, die bisher noch nicht bewertet wurden, eine mögliche Asbestbelastung weitgehend abgeklärt wurde.

Trotz der engen Grenzen, die die angespannte Haushaltslage des Landes Berlin zieht, werden die Dienststellen auch in den kommenden Jahren die erforderlichen Bewertungen und die ggf. daraus resultierenden Sanierungen unter Beachtung der o. g. Vorgaben der Rangfolge in dezentraler Verantwortung fortsetzen, ohne dass die Vorgabe eines zeitlichen Rahmens weiterhin erforderlich ist.

5. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und / oder Wirtschaftsunternehmen,
Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine

6. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

Die Untersuchung der Gebäude auf Asbestverwendungen, deren Bewertungen entsprechend der Asbest-Richtlinie und ggf. daraus resultierende notwendige Sanierungen werden nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Haushaltspläne umgesetzt.

Berlin, den 15.08.06

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t
.....
Regierender Bürgermeister

Ingeborg J u n g e – R e y e r
.....
Senatorin für Stadtentwicklung

Übersicht über die Anzahl der zu bewertenden Objekte und den Stand der Bewertungen und Sanierungen

Stand: 31. März 2006

Bezirk	Anzahl der zu bewertenden Objekte	Anzahl der Erstbewertungen	Anzahl der Folgebewertungen	Anzahl der abgeschlossenen Sanierungen	Kosten der Erstbewertungen	Kosten der Folgebewertungen	Kosten der Sanierungen
Charlottenburg-Wilmersdorf	232	228	146	44	323.015 u. eigen. Personal	35.000 u. eigen. Personal	8.858.350
Friedrichshain-Kreuzberg	274	84	38	13	442.411	82.250	38.438.682
Lichtenberg	409	100	5	19	364.000	88.308	1.027.500
Marzahn-Hellersdorf *)	521	108	31	12	184.115	7.430	33.860
Mitte **)	341	239	70	0	1.452.000	154.000	31.534.000
Neukölln	195	195	195	99	1.583.471	1.598.471 u. eigen. Personal	31.000.000
Pankow	400	80	13	15	268.070	2.888	1.926.541
Reinickendorf	295	17	3	6	172.305	11.969	20.611.675
Spandau	219	112	107	5	223.060	149.360	3.000.000
Steglitz-Zehlendorf	291	252	324	109	4.771.000		36.550.000
Tempelhof-Schöneberg	238	111	65	67	1.335.000	110.000	26.000.000
Treptow-Köpenick	457	3	0	3	15.938	0	379.378
SenStadt Abt. V ***)	332	365	233	118	6.028.871	212.048	32.323.105
insgesamt ****)	4.204	1.894	1.230	510	19.614.980		231.683.091

*) 24 weitere Gebäude wurden vor dem Abbruch untersucht

**) enthalten sind auch kassenwirksame Kosten für Bewertungen von Gebäuden, die nicht mehr im Bezirkseigentum sind

***) reduzierte Anzahl der zu bewertenden Objekte durch Übergabe von Liegenschaften an Bezirke und BIM, in der Anzahl der Erstbewertungen sind 31 Erstbewertungen von übergebenen Liegenschaften enthalten

****) Kosten der Bewertungen plus Kosten für die Durchführung der Bewertungen durch eigenes Personal in einigen Bezirksämtern